

Gültig ab 01.01.2025

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Besteller, auch wenn wir abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen, die wir ausdrücklich ablehnen, nicht widersprechen. Abweichungen bedürfen für jeden einzelnen Vertrag unserer schriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für alle Vereinbarungen und Zusagen. Für die Rohstoffe gelten die DIN-Normen, für die Herstellung die Normalbedingungen nach DIN und CDE. Für Hebe- und Förderanlagen sowie Stahltrapezbleche gelten zusätzlich unsere Sonderbedingungen.

a) Subunternehmen werden von uns je nach Maßgabe der Objekte eingesetzt.

2. Angebote

a) Die in unseren Katalogen und Verkaufsunterlagen - so weit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind - oder im Internet enthaltene Angebote sind stets frei bleibend. Sie stellen nur Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes dar. Mit diesen Angaben ist nicht die Übernahme einer Beschaffenheits-, Haltbarkeitsgarantie oder Eigenschaftszusicherung verbunden.

b) Vereinbarungen mit Beauftragten, deren Auskünfte, Empfehlungen und Ratschläge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

c) An allen Angebotsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Angebotsunterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Auftragsannahme

Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist.

4. Preisstellung

a) Die Preise gelten für Lieferung ab Werk ohne Verpackung, wenn nicht anderes vereinbart wurde.

b) Materialpreis- und Lohnerhöhungen, die bei der Preisstellung nicht berücksichtigt wurden, die Lieferung aber mittelbar oder unmittelbar verteuern, gehen zu Lasten des Käufers. Erfolgen solche Erhöhungen mit rückwirkender Kraft bleiben Nachrechnungen für bereits ausgeführte Lieferungen vorbehalten.

c) Gehört der Besteller nicht zu dem Personenkreis des §24 AGBG, dann gilt vorstehende Regelung zu b) über Preiserhöhungen nur, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen.

5. Zahlung

Die Zahlungen werden fällig 1/3 bei Auftragsbestätigung des Lieferers; 1/3 bei Montagebeginn bzw. Versandbereitschaft; 1/3 bei Fertigstellung bzw. 30 Tage nach Versandbereitschaft netto Kasse ohne Abzug, unbeschadet des Rechts der Mängelrüge. Wir behalten uns vor, in besonderen Fällen andere Zahlungsbedingungen festzulegen und gegebenenfalls Vorauszahlungen oder Abschlagzahlungen zu beanspruchen. Skontoabzüge bedürfen einer vorherigen Vereinbarung. Anzahlungen und Vorausleistungen sind ohne Einfluss auf die Preise, sie werden gutgeschrieben und auf den endgültig sich ergebenden Gesamtpreis verrechnet. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufer/Besteller ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Annahme von Schecks und Wechsel bleibt in jedem Fall vorbehalten und erfolgt nur zahlungshalber; jedoch nicht an Erfüllung Statt. Wird die Ware aus irgendeinem Grund vorerst auf Lager genommen, gilt der Tag der Fertigstellung als Versandtag. Verzugszinsen werden mit 8 % p. a. über dem Basiszinssatz berechnet. Ist der Käufer/Besteller Verbraucher im Rechtssinne beträgt der Verzugszinssatz 5 % über dem Basiszinssatz. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit höherem Zinssatz nachweisen oder Käufer/Besteller eine geringere Belastung nachweist. Diskontospesen und sämtliche sonstigen mit der Nichtbarzahlung in Verbindung stehenden Unkosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers.

6. Eigentumsvorbehalt

a) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Lieferer aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden dem Lieferer die folgenden Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen nach seiner Wahl freigegeben werden, so weit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

b) Der Liefergegenstand bleibt als Vorbehaltsware Eigentum des Lieferers.

c) Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Lieferer, jedoch ohne Verpflichtung für ihn; die neue Sache wird Eigentum des Lieferers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Lieferer gehörender Ware, erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zurzeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Lieferer gehörender Ware gemäß §§947, 948 BGB verbunden, vermischet oder vermengt, so wird der Lieferer Miteigentümer nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zurzeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller verwahrt in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich für den Lieferer. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum des Lieferers unentgeltlich. Die vorbezeichneten Übertragungen bzw. Abtretungen werden hiermit angenommen.

d) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab, der Lieferer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Bestellers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, so weit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Der Gegenbeweis eines niedrigeren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Lieferers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Lieferers am Miteigentum entspricht. Vorstehende Abtretung bezieht sich auch auf sämtliche aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung u.a.) bezuglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen.

e) Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest ab, der Lieferer nimmt die Abtretung an. Die Sätze 2 bis 4 der Ziffer 6 d) gelten entsprechend.

f) Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstückrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab, der Lieferer nimmt die Abtretung an. Die Sätze 2 bis 4 vorstehender Ziffer 6 d) gelten entsprechend.

g) Gerät der Käufer/Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, gelieferte Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Käufer/Besteller zu betreten und die Ware wegzunehmen. Hiermit erklärt sich der Käufer/Besteller ausdrücklich einverstanden. Wir können außerdem die Veräußerung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist, sofern nicht das Verbraucher-Kreditgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller verzichtet auf Ansprüche aus Besitz und haftet im Übrigen auf Schadensersatz für etwaigen Minderwert und Rücknahmekosten des Lieferers.

7. Lieferzeit

a) Die Lieferzeit rechnet vom Tage der Klarstellung und der Verständigung hinsichtlich sämtlicher Einzelheiten des Auftrages bis zur Fertigstellung im Werk.

b) Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus: den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Zwischenfälle, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Unterlieferanten eintreten, wir höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Ausschusswerden eines wichtigen Arbeitsstückes, unverschuldete Verzögerung in der Fertigstellung wesentlicher Lieferteile, Betriebsstörungen bei der Beförderung und verspätete Anlieferung wichtiger Rohstoffe, so weit sie nachweislich die Fertigstellung Oder Ablieferung des Liefergegenstandes erheblich beeinflussen. Bei Vorliegen der genannten Ereignisse, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen Liefer- und Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

c) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung von mindestens sechs Wochen berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

d) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund der vorstehend zu b) genannten Umstände hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

e) Sofern der Lieferer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1,2 % für jeden vollendeten Monat des Verzuges, insgesamt höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art sind ausgeschlossen. Der Nachweis weitergehender oder geringer Schaden bleibt hiervon unberührt.

8. Gefahrenübergang und Versand

Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, auf den Besteller über, sobald die Sendung das Werk verlassen hat. Wird der Versand oder die Zustellung durch die Schuld des Bestellers verzögert, so geht die Gefahr vom Zeitpunkt der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch werden auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen abgeschlossen. Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne Gewähr. Wir übernehmen keinerlei Haftung für etwaige Beschädigungen der Ware nach dem Verlassen des Werkes. Bei Versand durch die Bundesbahn bzw. einen Spediteur oder eigenes Fahrzeug ist in einem Schadensfalle der Entschädigungsantrag grundsätzlich vom Empfänger der Sendung selbst bei der Bundesbahn, Spedition oder uns zu stellen. Es hat dies auf die Fälligkeit unserer Rechnung keinen Einfluss und berechtigt in keinem Falle zur Absetzung der Entstandsetzungskosten an unserer Rechnung.

9. Haftung für Mängel

a) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Dieses gilt nicht, so weit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt oder ein Anwendungsfall des Verbrauchsgüterkaufs vorliegt.

b) Der Besteller muss dem Lieferer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Beginn der Gewährleistungsfrist schriftlich mitteilen, Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Lieferer ebenfalls unverzüglich im genannten Sinne nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferer aus.

c) Bei berechtigten Beanstandungen sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und berechtigten Interessen des Käufer/Besteller die Art der Nacherfüllung (Nachlieferung/Nachbesserung) festzulegen. Für Schadensersatzansprüche gilt Folgendes: Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufer/Besteller (nachfolgend Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung einer Verpflichtung aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dieses gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dieses gilt ferner nicht, so weit wir als Auftragnehmer zwingend haften, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des groben Verschuldens wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, so weit uns kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufer/Besteller ist hiermit nicht verbunden. Die Regelung gilt auch für Käufer/Besteller entsprechend.

d) Für den Personenkreis, der nicht unter § 24 AGBG fällt, gilt abweichend Folgendes: Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgangigmachung des Vertrages verlangen. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungen.

9.1 Änderungen

Sollten nach Erteilung des Auftrages bzw. der Auslieferung Konstruktionsänderungen oder Änderungen in der Reihenfolge des Materials verlangt werden, so werden die dadurch entstehenden Kosten und Verzögerungen berechnet.

10. Schutzrecht Dritter

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Besteller den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen frei.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller gilt das Recht der BRD und Ausschluss des UN-Kaufrechts.

b) Nebenabreden zum vorliegenden Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mit Zustandekommen des neuen Vertragsverhältnisses werden alle übrig bestehenden mündlich und schriftlichen Verträge und Vereinbarungen unwirksam.

c) Erfüllungsort ist Osnabrück. Soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit im Zusammenhang stehender Rechtsbeziehung für beide Teile Osnabrück als Gerichtsstand vereinbart. Das Gleiche gilt, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Bestellers unbekannt ist.

d) Die nachfolgenden Montagebedingungen sind Gegenstand dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

e) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.

Montagebedingungen

1. Wir setzen voraus, dass alle Fertigteile im jeweiligen Kranbereich lagern können und keine zusätzlichen Transportarbeiten an der Baustelle erforderlich sind.

2. Bei allen Angeboten, die ohne Kenntnis der Baustelle abgegeben werden, wird vorausgesetzt, dass es sich um ebenen, gewachsenen Boden handelt, der das Manövrieren des Krans inner- und außerhalb des Montagebaus zulässt. Bei Bodenverhältnissen, die die Montage in einem nicht vorhergesehenen Ausmaß erschweren und verteuern, gehen die entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

3. Strom und Wasser müssen bereits direkt am Montageplatz kostenlos gestellt werden. Lichtstrom 220 V, Kraftstrom 380 V / 32 A.

4. Der Hallenfußboden muss für den Kran bei der Montage und die Anfahrt zur Halle für 25-t-Spezialzüge befahrbar sein. Für eventuell auftretende Risse bei Betonfußboden wird keine Haftung übernommen. Ist ein Zwischentransport vom Transportfahrzeug zum Kran erforderlich, so werden hierfür die Transportkosten in Rechnung gestellt.

5. Die Kosten für die An- und Abfahrt der Kräne sowie für den Auf- und Abbau derselben, ferner Auslösung sind im Angebotspreis enthalten.

6. Sollten durch Störungen auf der Baustelle oder Umstände, die nicht durch uns zu vertreten sind, Verzögerungen in der Durchführung der Arbeiten eintreten, die es uns unmöglich machen, den zügigen Einsatz der Geräte durchzuführen, so dass Wartezeiten verursacht werden, werden die Kosten nach unseren Montagesätzen berechnet.

7. Wir haften nicht für Ausfallschäden aus der Nichteinhaltung vereinbarter Termine, welche durch den Ausfall der Montagegeräte verursacht werden können. Sollte wider Erwarten eine Verzögerung durch Motorschäden oder dergleichen an unseren Geräten auftreten, entfällt selbstverständlich die Berechnung für diesen Zeitraum.

8. Die für die Montagefähigkeit der Baustelle notwendigen Vorbereitungsarbeiten sind bauseits auszuführen.

9. Bei der Montage von Stützen sind die Fundamentlöcher der Stützenfüße nach unserer Zeichnung so auszubilden, dass ein zügiger Versatz möglich ist. Die Bewehrung am oberen Rand derselben muss eine ausreichende Standfestigkeit des mittels Keilen zu befestigenden Stützen gewährleisten.

10. Das Verbiegen der Fundamentlöcher und sonstiger Verankerungspunkte gehört nicht zu unserem Angebot und ist bauseitig mit einem erprobten, schnell abbindenden Mörtel so auszuführen, dass der Fortgang der Versetzarbeiten nicht behindert wird.

11. Es ist bauseits dafür zu sorgen, dass die Fundamentlöcher montagefähig offengehalten werden.

12. Genaue Angaben über die Fundamentlöcher können unsererseits erst verbindlich nach Erstellung und Prüfung bzw. Genehmigung der statischen Berechnung gemacht werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der VOB, so weit nicht durch diese Bedingungen oder besondere Abreden etwas anderes vereinbart ist.